

Telefon: 0 233-44800  
Telefax: 0 233-44804

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung, Prävention  
Verkehrsüberwachung  
KVR-I/4

## **Verkehrsberuhigung in der Leinthalerstraße - Regelmäßige Geschwindigkeitsmessungen und permanente Messung mit Dialog-Displays**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01401  
der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann  
am 04.07.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11983**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 30.01.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 04.07.2023 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, mittels Geschwindigkeitskontrollen und permanenter Messung mit Dialog-Displays den Verkehr in der Leinthalerstraße zu beruhigen.

Geschwindigkeitskontrollen werden in München von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) in Tempo 30-Bereichen, wie auch an der Leinthalerstraße, durchgeführt. Inhaltlich teilt diese Folgendes mit:

„Die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) nimmt die Bürgerversammlungsempfehlung Nr. 20-26 / E 01401 zum Anlass, die Leinthalerstraße in ihr regelmäßiges Messprogramm aufzunehmen, welches derzeit rund 900 Straßenzüge aus dem gesamten Stadtgebiet Münchens beinhaltet. Die KVÜ wird dort in der Folge Messtechnik (Messfahrzeuge und/oder Probemesstechnik) einsetzen, um sich ein aktuelles Bild von der Geschwindig-

keitssituation vor Ort zu verschaffen und über einen weiteren Verbleib des Straßenzugs in ihrem prioritätsorientierten Messprogramm zu entscheiden.“

Bezüglich der Dialogdisplays wurde nach telefonischem Kontakt mit der BA-Geschäftsstelle festgestellt, dass der Bezirksausschuss mittlerweile in eigener Zuständigkeit die Möglichkeit hat bzw. haben wird, den Einsatz von Dialogdisplays eigenständig zu beantragen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01401 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird zukünftig entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchführen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01401 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolf

Dr. Sammüller-Gradl  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat – HA I/4

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW**